

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
12.11.2015

I. Anhörung zum Richtlinienentwurf STARK III-EFRE II. Ergänzende Hinweise zur STARK III-ELER-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Anhörung zum Richtlinienentwurf

das Ministerium für Finanzen hat uns den als Anlage beigefügten Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Modernisierung und energetischen Sanierung von öffentlichen Gebäuden – STARK III plus EFRE-Richtlinie – zur Anhörung übersandt. Wir bitten Sie um Hinweise und Anregungen **bis zum 24.11.2015** hierzu.

Nachfolgend einige Hinweise:

- Abschnitt I behandelt allgemeine Grundsätze der Förderung, Abschnitt II besondere Regelungen zu den einzelnen Förderbereichen. Abschnitt II enthält auch Aussagen zu den unterschiedlichen Förderquoten. So sind beispielsweise für Kindertageseinrichtungen und Schulen Zuwendungen i.H.v. bis zu 70 v.H. (Abschnitt II, Teil A, Ziffer 4.1) vorgesehen. Bei Sportstätten sind Zuwendungen bis zu 100 % (Abschnitt II, Teil B, Ziffer 4) möglich, je nach Nutzung.

Ergänzt wird der Richtlinienentwurf um Anlagen, wie der Liste der förderfähigen Maßnahmen zur energetischen Sanierung, dem Demographie-Check Sportstättenbau EFRE und Hinweisen auf beihilferechtliche Regelung der EU. Noch nicht enthalten ist die Anlage zum Nachweis der Bestandssicherheit bei kulturellen Einrichtungen.

- Eine vom Land auch im EFRE angedachte Vorkontingentierung für die energetische Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten wurde durch die EU-Kommission abgelehnt. Nach Auffassung der EU-Kommission kommt es im EFRE anders als im ELER darauf an, jene Projekte im Rahmen der vorgesehenen **Förderbereiche** zu fördern, die die höchsten

CO₂-Einsparungen mit sich bringen. Anders als im ELER erfolgt im EFRE keine prioritäre energetische Sanierung der Bereiche Kindertageseinrichtungen und Schulen. Der jetzige EFRE-Richtlinienentwurf sieht die gleichrangige Betrachtung von Projekten zur Modernisierung und energetischen Sanierung in folgenden Förderbereichen vor:

- Kindertageseinrichtungen,
 - Schulen,
 - Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit,
 - kulturelle Einrichtungen und
 - Hochschulgebäude und -infrastruktur.
- Ziffer 3.1.2. (Abschnitt I) führt zur **Fördergebietskulisse** aus, dass im EFRE Vorhaben förderfähig sind, die in Gemeinden oder Ortsteilen mit mehr als 10.000 Einwohnern, die nicht zum Fördergebiet des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 zählen. Dies betrifft die in der Tab. 8.1-1 des beigefügten Auszugs aus dem EPLR (**Anlage**) dargestellten 32 Ortsteilen.
 - Das Land will einen Gleichklang der geförderten Sanierungsmaßnahmen im EFRE um im ELER gewährleisten. Da die STARK III-Richtlinie für den ELER neben der überwiegenden Fokussierung auf die energetische Sanierung auch eine stärkere Ausrichtung auf die **allgemeine Sanierung** beinhaltet, die Vorgaben des EFRE ausschließlich die energetische Sanierung fokussieren, erfährt die STARK III-Förderung im EFRE eine Aufstockung durch Landesmitteln für die allgemeine Sanierung (Abschnitt 2, Teil A, Ziffer 5.1). Die förderfähigen Ausgaben für die allgemeine Sanierung dürfen 45 % der förderfähigen Gesamtausgabe nicht überschreiten.
 - Eine Kombination von STARK III-Mitteln mit anderen EU- oder Landesmitteln ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Kombination mit Mitteln aus dem Förderprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen – STARK V. Hier wird unter Ziffer 3.1.5 (Abschnitt I) ausgeführt, dass lediglich die jeweils separate Finanzierung mit entsprechenden Mitteln zulässig ist, sofern es sich um getrennt abrechenbare und eindeutig abgegrenzte Teilvorhaben im Rahmen einer funktionalen Einheit von Gebäuden handelt. Diese Klarstellung ist darauf zurückzuführen, dass der Bund für uns nicht nachvollziehbar im Rahmen des Förderprogramms für finanzschwache Kommunen das **Doppelförderungsverbot** auch auf EU-Mittel ausgedehnt hatte.
 - Es sind 3 **Antragsrunden** (Abschnitt 1, Ziffer 5.2. 2) vorgesehen. Demnach können Anträge bis zum 31.05.2016, 31.05.2017 bzw. letztmalig zum 31.05.2018 eingereicht werden. Später abgegebene sowie zum jeweiligen Stichtag unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Lediglich für Vorhaben der energetischen Sanierung von Sportstätten im Rahmen des CLLD und LEADER ist ein zusätzlicher Antragstermin zum 30.03.2017 vorgesehen (Abschnitt II, Teil B, Unterabschnitt 2).

Laut Auskunft des Ministeriums der Finanzen können sich die Fristen im weiteren Abstimmungsverfahren der STARK III plus EFRE-Richtlinie noch weiter verschieben.

- Wichtig ist, dass **alle** Zuwendungs- bzw. Fördervoraussetzungen erfüllt sein müssen, damit das Vorhaben am anschließenden Auswahlverfahren anhand der bereits beschlossenen Auswahlkriterien teilnehmen kann.
- Hinsichtlich des **Demografie-Checks** für die Kindertageseinrichtungen und Schulen (Abschnitt 2, Teil A, Ziffer 3.1.) verweist der EFRE-Richtlinienentwurf auf die Anlagen 1 und 2 der STARK III-ELER-Richtlinie und den entsprechenden Runderlass des MF vom 25.09.2015 (MBL LSA S. 520).
- Im Gegensatz zum ELER ist im EFRE die Förderung von **Neubauten und Ersatzneubauten bzw. Erweiterungsbauten** nicht förderfähig (Abschnitt I, Ziffer 4.4.).
- Sowohl im ELER wie auch im EFRE ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt einheitliche **Antrags- und Bewilligungsstelle**.

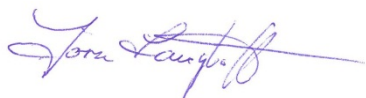
II. Ergänzende Hinweise zur STARK III-ELER-Richtlinie

Die STARK III-ELER-Richtlinie ist am 06.10.2015 in Kraft getreten (MBL LSA v. 05.10.2015, S. 520 ff). Mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.10.2015 hatten wir in diesem Zusammenhang über eine Hotline der Investitionsbank zur Beantragung von Mitteln und in die erste Antragsfrist zum 06.11.2015 informiert. Inzwischen wurden auf der Internetseite der Investitionsbank die als **Anlage** beigefügten ergänzenden Informationen zur Erstellung der Antragsunterlagen bezüglich der STARK III-ELER-Richtlinie veröffentlicht.

Neben dem bereits mehrfach von uns empfohlenen Abonnement des STARK III-Newsletters gibt es auf der Internetseite der Investitionsbank (<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii.html>) aktuelle Informationen.

Über die weitere Entwicklung werden wir fortlaufend informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen

Richtlinienentwurf STARK III plus EFRE

Auszug aus dem EPLR

Informationen des MF zur STARK III-ELER-Richtlinie